

Trennungsvereinbarung – Alleinsorge ab Scheidung

Elternvereinbarung

Wir sind verheiratet und haben eine gemeinsame Tochter Marie, geboren am
Wir leben seit getrennt. Um unsere Verantwortung als Eltern auch künftig wahrzunehmen, treffen wir die folgende Vereinbarung.

1. Sorgerecht

Wir sind uns darüber einig, dass der Mutter die Alleinsorge für Marie übertragen werden soll. Die Mutter wird beim Familiengericht einen entsprechenden Antrag stellen, dem der Vater bereits jetzt zustimmt.

2. Vorläufige Regelungen bis zur gerichtlichen Entscheidung

2.1. Aufenthalt Maries soll sich weiter bei der Mutter aufhalten. 2.2. Umgang
Marie und ihr Vater verbringen wöchentlich den Samstag von 10 bis 18 Uhr miteinander. Nach rechtzeitiger vorheriger Absprache sollen auch Treffen unter der Woche möglich sein. Der Vater holt Marie jeweils bei der Mutter ab und bringt sie wieder zurück. Wir sind uns darüber einig, dass der Umgang vorläufig ohne die neue Lebensgefährtin des Vaters stattfinden soll. Die Mutter verpflichtet sich, den Vater in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung von Marie zu informieren, insbesondere über Schulnoten und Erkrankungen. Der Vater ist darüber hinaus berechtigt, sich zur Information über schulische Angelegenheiten direkt an die Schule wenden und wird hierzu von der Mutter ermächtigt.

Ihren Geburtstag sowie die Feiertage verbringt Marie bei der Mutter. Der Vater erhält Gelegenheit, Marie an ihrem Geburtstag und an einem der Weihnachtsfeiertage zu sehen.

2.3. Entscheidungszuständigkeiten

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung bedürfen weiterhin einer gemeinsamen Entscheidung der Eltern. Hierzu gehören der Wechsel des Wohnsitzes von Marie, ein Schulwechsel, medizinische Eingriffe, Aufenthalte im nichteuropäischen Ausland sowie eine Änderung der Umgangsregelung. Die hierzu getroffenen Vereinbarungen sind bis zu einer einvernehmlichen oder gerichtlichen Abänderung für beide Eltern rechtsverbindlich. In Alltagsangelegenheiten darf die Mutter allein entscheiden und Marie vertreten. In Notfällen sind beide Eltern allein vertretungsberechtigt, der andere Elternteil ist in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Unterhaltsvereinbarungen

...

4. Schlussbestimmungen

Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen gelten bis zur gerichtlichen Sorgeentscheidung. Die Umgangsregelung wollen wir am Beginn des nächsten Jahres überprüfen. Bis dahin gilt das hier Vereinbarte.

Wir wollen uns gegenseitig als Eltern akzeptieren und respektieren. Wir werden die Beziehung von Marie zum jeweils anderen Elternteil fördern und alles unterlassen, was diese Beziehung beeinträchtigen könnte. Sollten in einzelnen Fragen Meinungsverschiedenheiten auftreten, werden wir eine gemeinsame Lösung suchen, die Marie und uns beiden gerecht wird. Wenn uns dies allein nicht gelingt, wollen wir uns an das Jugendamt wenden, bevor wir das Familiengericht anrufen.